

## **Straßenreinigungssatzung der Stadt Brüel**

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V. S. 777) und § 50 des Straßen- und Wegegesetzes M-V (Str WG-MV) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V, S. 42), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 323, 324) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 15.05.2014 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1 Reinigungspflichtige Straßen**

- (1) Die in geschlossener Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen sind zu reinigen. Einzelne außerhalb der geschlossenen Ortslage gelegene Straßen oder Straßenteile sind in die Reinigungspflicht einzubeziehen, soweit die anliegenden Grundstücke in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut sind. Öffentliche Straßen sind solche, die dem öffentlichen Verkehr nach dem Straßen- und Wegegesetz oder dem Bundesfernstraßengesetz gewidmet sind.
- (2) Reinigungspflichtig ist die Stadt Brüel. Sie reinigt die Straßen, soweit die Reinigungspflicht nicht nach Maßgabe der §§ 3 und 5 übertragen wird.

### **§ 2 Straßenreinigungsgebühren**

Teil der Satzung ist das als Anlage 1 beigefügte Verzeichnis der Reinigungsklassen und das in der Anlage 2 beigefügte Verzeichnis über die Zuordnung der Straßen in die Reinigungsklassen. Für die Reinigung der Straßen, die in das Verzeichnis aufgenommen sind, werden Gebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung erhoben.

### **§ 3 Übertragung der Reinigungspflicht**

- (1) Die Reinigung folgender Straßenteile wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke oder den zur Nutzung dinglich Berechtigten übertragen:
  1. In der Reinigungsklasse 1 und 2:
    - a) Gehwege einschließlich die gleichzeitig als Radwege ausgewiesenen Gehwege, der Verbindungs- und Treppenwege und des markierten Teils des Gehweges, der durch Kraftfahrzeuge mitbenutzt werden darf.
    - b) Radwege, Trenn-, Baum- und Parkstreifen sowie sonstige zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegene Teile des Straßenkörpers
  2. In der Reinigungsklasse 3 zusätzlich zu den in Nummer 1 genannten Straßenteilen
    - a) die halbe Breite von verkehrsberuhigten Straßen,
    - b) die Hälfte der Fahrbahn einschließlich Fahrbahnrippen und Bordsteinkanten.Verkehrsberuhigte Straßen im Sinne dieser Satzung sind solche, die nach der Straßenverkehrsordnung besonders gekennzeichnet sind.
- (2) Anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht
  1. den Erbbauberechtigten,
  2. die Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt,
  3. den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.

4. die Nutzer, soweit Eigentumsfragen bei erstmaliger Entstehung der Gebührenschuld bzw. bei Entstehung der fortlaufenden jährlichen Gebührenschuld ungeklärt sind.
- (3) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.
- (4) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Brüel mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie eine ausreichende Haftpflichtversicherung für den Dritten besteht und nachgewiesen ist.
- (5) Eine zusätzliche Reinigung durch die Stadt Brüel befreit die Reinigungspflichtigen nicht von ihren Pflichten.

#### **§ 4 Art und Umfang der Reinigungspflicht**

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung der in § 3 genannten Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Abfällen, Laub und Hundekot. Wildwachsende Kräuter sind zu entfernen, wenn dadurch der Straßenverkehr behindert, die nutzbare Breite von Geh- und Radwegen eingeschränkt wird oder wenn die Kräuter die Straßenbelege schädigen.
- (2) Herbizide oder andere chemische Mittel dürfen bei der Wildkräuterbeseitigung in Straßenrandbereichen nicht eingesetzt werden. Als Straßenrandbereich gelten alle zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegenen Flächen.
- (3) Art und Umfang der Reinigung richten sich im übrigen nach dem Grad der Verschmutzung und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Kehricht und sonstiger Unrat dürfen nicht auf Straßen und Straßenteilen abgelagert werden. Autowracks, nicht mehr fahrbereite Krafträder, Mopeds, Fahrräder und sonstige unbrauchbare Maschinen- oder Geräteteile dürfen nicht auf Straßen oder Straßenteilen abgestellt werden.

#### **§ 5 Übertragung der Verpflichtung zur Schnee- und Glättebeseitigung**

- (1) Die Schnee- und Glättebeseitigung folgender Straßenteile wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke oder den zur Nutzung dinglich Berechtigten übertragen:
  1. Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radwege gekennzeichneten Gehwege sowie die Verbindungs- und Treppenwege. Als Gehweg gilt auch ein begehbarer Seitenstreifen oder ein für die Bedürfnisse des Fußgängerverkehrs erforderlicher Streifen der Fahrbahn, wenn auf keiner Straßenseite ein Gehweg besonders abgegrenzt ist,
  2. die halbe Breite verkehrsberuhigter Straßen.
- (2) Die Schnee- und Glättebeseitigung ist wie folgt durchzuführen:
  1. Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten und bei Glätte mit abstumpfenden/abtauenden Mitteln zu streuen. Das gilt auch für Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen, für die Teile von Fußgängerüberwegen, auf denen Schnee und Glätte vom Gehweg aus beseitigt werden können.
  2. Im Bereich von Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel ist die Schnee- und Glättebeseitigung bis zur Bordsteinkante vorzunehmen, so dass die Fußgänger die Verkehrsmittel vom Gehweg aus ohne Gefährdung durch Schnee und Eis

erreichen und verlassen können. Ausgenommen von der Verpflichtung der Schnee- und Glättebeseitigung sind alle Fahrgastunterstände und diejenigen Haltestellen, die sich nicht auf dem Gehweg befinden.

3. Schnee ist in der Zeit von 8.00 bis 20.00 Uhr unverzüglich nach beendetem Schneefall, nach 20.00 Uhr gefallener Schnee bis 8.00 Uhr des folgenden Tages zu entfernen. Auf mit Sand, Kies oder Schlacke befestigten Gehwegen sind die Schneemengen, die den Fußgängerverkehr behindern, unter Schonung der Gehwegflächen zu entfernen.
4. Glätte ist in der Zeit von 8.00 bis 20.00 Uhr unverzüglich nach ihrem Entstehen, nach 20.00 Uhr entstandene Glätte bis 8.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Es sollen nur abstumpfende Stoffe verwendet werden.
5. Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Drittel des Gehweges oder des Seitenstreifens, wo dieses möglich ist, auf dem Fahrbahnrand zu lagern. Auf Gehwegen oder Fahrbahnen kann die Ablagerung auf dem an das Grundstück des Reinigungspflichtigen angrenzenden Teil des Gehweges erfolgen. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf nicht gefährdet werden. Rinnsteine, Einläufe in Entwässerungsanlagen und dem Feuerlöschwesen dienende Wasseranschlüsse sind freizuhalten. Von anliegenden Grundstücken dürfen Schnee und Eis nicht auf die Straße geschafft werden.

(3) § 3 Abs. 2 bis 5 gelten für die Schnee- und Glättebeseitigung entsprechend.

## **§ 6 Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen**

- (1) Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gemäß § 49 des Straßen- und Wegegesetzes (Str WG-MV) die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzögern zu beseitigen. Anderenfalls kann die Stadt die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.
- (2) Abs. 1 gilt auch für Verunreinigung durch Hundekot.

## **§ 7 Grundstücksbegriff**

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach den steuerrechtlichen Bestimmungen (Grundsteuergesetz, Bewertungsgesetz) bildet oder bilden würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre.
- (2) Liegt Wohnungseigentum oder Teileigentum vor, so ist der katasterliche Grundstücksbegriff maßgebend.
- (3) Als anliegende Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten auch die Grundstücke, die vom Gehweg oder von der Fahrbahn durch Gräben, Böschungen, Mauern, Trenn-, Rand-, Seiten- und Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise getrennt sind, unabhängig davon, ob sie mit der Vorder- bzw. Hinter- oder der Seitenfront an der Straße liegen. Als anliegendes Grundstück gilt auch ein Grundstück, das von der Straße durch eine im Eigentum der Stadt oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, nicht genutzte unbebaute Fläche getrennt ist, wenn es unmittelbar durch die Straße wirtschaftlich oder verkehrsmäßig genutzt werden kann oder wenn von dem Grundstück eine konkrete, nicht unerhebliche Verschmutzung der Straße ausgeht. In Industrie- und Gewerbegebieten gelten als nicht genutzte unbebaute Flächen auch Gleiskörper von Industrie- und Hafenbahnen.

## **§ 8 Ordnungswidrigkeiten**

Wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner Reinigungspflicht bzw. seiner Pflicht zur Schnee- und Glättebeseitigung nach dieser Satzung nicht nachkommt, insbesondere wer die in den §§ 3 und 5 genannten Straßenflächen nicht im erforderlichen Umfang oder in der erforderlichen Art und Weise oder zur erforderlichen Zeit reinigt, vom Schnee räumt und mit geeigneten abstumpfenden Mitteln streut und wer seine Reinigungspflicht nach § 6 i.V.m. § 50 Str WG-MV verletzt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 61 Str WG-MV mit einer Geldbuße geahndet werden.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung vom 05.12.2008 außer Kraft.

Brüel, den 02.07.2014

Bürgermeister  
gez. Goldberg

## **Verfahrensvermerk**

Hiermit wird die Satzung der Stadt Brüel öffentlich bekannt gemacht. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Veröffentlichung im „Amtsblatt Sternberger Seenlandschaft“ Nr. 07/14 vom 12.07.2014

## **Anlage 1 zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Brüel**

### **Reinigungsklasse 1**

Einmal wöchentliche Reinigung.  
Schnee- und Glättebeseitigung im Rahmen des § 50 Abs. 2 und 3 Str.WG-MV, soweit diese Verpflichtung nicht nach § 5 der Straßenreinigungssatzung übertragen worden ist.

### **Reinigungsklasse 2**

Monatliche Reinigung der Fahrbahnen.  
Schnee- und Glättebeseitigung im Rahmen des § 50 Abs. 2 und 3 Str.WG-MV, soweit diese Verpflichtung nicht nach § 5 der Straßenreinigungssatzung übertragen worden ist.

### **Reinigungsklasse 3**

Schnee- und Glättebeseitigung im Rahmen des § 50 Abs. 2 und 3 Str.WG-MV, soweit diese Verpflichtung nicht nach § 5 der Straßenreinigungssatzung übertragen worden ist.

## **Anlage 2 zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Brüel**

<b>lfd. Nr</b>	<b>Straßenbezeichnung</b>	<b>Kehrmeter</b>	<b>Grundstücks- frontmeter</b>
	<b>Reinigungsstufe 1</b>		
	<b>Wöchentliche Reinigung der Fahrbahn</b>		
1	Wariner Straße	572	468
2	Ernst-Thälmann-Straße	470	212
3	Schweriner Straße	2050	1924
4	Schulstraße	940	819
5	Vogelstangenberg	1034	110
6	August-Bebel-Straße	400	366
7	Spiegelberg	530	282
8	Sternberger Straße	1240	1064
9	Weg zum Roten See	1670	1896
10	Schmiedestraße	770	496
11	Bahnhofstraße	896	1302
12	Golchener Weg bis OA	1600	1494
15	Am Mühlenberg	500	500
16	OA bis Roter See Parkplatz	1000	0
17	Bahnhofstraße(Straße zur DHG)	930	900
		<b>14602</b>	<b>11833</b>
	<b>Reinigungsstufe 2</b>		
	<b>Monatliche Reinigung der Fahrbahn</b>		
18	Hinstorff-Straße	2408	1213
19	Prof.-Schlie-Weg	180	100
20	Mühlenberg	3180	1079
21	Straße zur Siedlung	640	247
22	Gartenstraße	532	499
23	Am Mühlenbach	780	713
24	Gustav-Arndt-Straße	460	425
25	Wipersdorfer Straße bos OA	1800	1796
26	Feldstraße	1050	1027
27	Bergstraße	570	532
28	Wiesenweg	260	121
29	Rosenweg	600	414
30	Straße des Friedens	520	489
31	Plantagenweg (o.10/24,10/23,10/26,10/95, 10/96)	1302	960
32	Friedrich-Engel-Straße	284	265
33	Dorfstraße Golchen	900	2314
	Dorfstraße Thurow	1900	2378
	Kabeln Berg	560	453
	Dorfstraße Keez	1200	1197
34	Dornenstiege	222	380

35	Gewerbegebiet	3330	1125
		<b>22678</b>	<b>17727</b>
	<b>Reinigungsklasse 3</b>		
	<b>nur Winterdienst*</b>		
39	Zum Hufenberg	305	455
40	Weg zum Roten See - Abschnitt 3 - (Flurkarte 8)	150	0
41	Weg zum Roten See - Abschnitt 4 - (Flurkarte 9)	260	0
42	Kronskamp - Abschnitt 1 - (Flurkarte 10)	660	123
43	B104 bis Spalkhaver	210	54
44	Spalkhaver bis Weg zum Roten See	1100	0
45	B104 bis Säulen	700	0
46	An der Bahn	70	185
47	Zur alten Bäckerei	800	250
48	Dornenstieg	222	380
49	Alleeweg	738	965
50	Thurrow - Zahrendorf	1476	0
51	B104 - Keez Dorfstraße	1200	453
52	B104 Golchen	2231	0
53	Necheln - Abschnitt 1 - (Flurkarte14)	650	144
54	Zum Wasserwerk	300	258
55	Schulstraße, hinterm Teich- (Flurkarte 1)	200	0
		<b>11272</b>	<b>3267</b>
	<b>Gesamt</b>	<b>48552</b>	<b>32827</b>